



HVBG

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1536 - 1536, DOK 552:555.3

**Eidesstattliche Versicherung - Verhaftung des Schuldners bei lebensbedrohlichen Gesundheitsrisiken - Beschluß des OLG Düsseldorf vom 07.08.1995 - 3 W 258/95**

Eidesstattliche Versicherung: Verhaftung des Schuldners bei lebensbedrohlichen Gesundheitsrisiken (§ 906 ZPO; § 187 GVollzGA); hier: Beschluß des OLG Düsseldorf vom 07.08.1995 - 3 W 258/95 - Von einer Verhaftung des Schuldners ist abzusehen, wenn sie aufgrund seines Gesundheitszustandes mit lebensbedrohenden Risiken verbunden ist, und zwar auch dann, wenn es dem Schuldner ersichtlich darum geht, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu vermeiden.